

## Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 94d Z 1b und 94d Z 4 lit. a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach in seiner Sitzung am 27.04.2020 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Auf dem öffentlichen Parkplatzbereich östlich und westlich des Kindergartens, Wittberg 34 – Wittberg 36 (Teilflächen der Gp. 484/1, 499/1, 507, 508/1, 713, 714, 717 jeweils KG Mariathal), wird die Parkdauer wie folgt beschränkt:

**Kurzparkzone gem. § 25. Abs. 1 StVO 1960**

**Parkdauer 60 Minuten**

**Montag bis Freitag, von 07.00 bis 18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage  
und ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte der Gemeinde Kramsach,**

### § 2

Der Ordnungsplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 20.01.2020 stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

Die Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind gemäß den Vorgaben des Ordnungsplans „Kurzparkzonenregelung KPZ\_Krams\_KiGa\_2019\_1“ nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 anzubringen.

### § 3

Diese Verordnung ist durch die in § 2 näher genannten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende - mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2019 erlassene - Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Bernhard Zisterer

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs.1 lit. b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist. Der Ordnungsplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 20.01.2020 sind dem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angeschlossen.

Angeschlagen am: 11.05.2020

Abgenommen am: 26.05.2020